



Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim hat am 24.10.2011 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Sinsheim beschlossen:

BENUTZUNGSORDNUNG

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek Sinsheim ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Sinsheim.

Die Bibliothek stellt ihren Lesern Bücher, Zeitschriften, Tonträger und andere Medien zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden im Stadtanzeiger bekannt gegeben.

2. Anmeldung, Leserausweis

Die Anmeldung erfolgt nach Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer Meldebescheinigung. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Bei der Anmeldung erhalten Benutzerinnen und Benutzer einen Leserausweis. Mit der Unterschrift erkennt die Benutzerin / der Benutzer die Benutzungs- sowie Gebührenordnung der Stadtbibliothek Sinsheim an. Der Leseausweis ist nicht übertragbar.

Die Familienkarte ist gültig für die Eltern und Kinder einer Familie bis zum 18. Lebensjahr.

Adress- und Namensänderungen sowie der Verlust des Leseausweises sind der Bibliothek mitzuteilen. Die Inhaberin / der Inhaber des Ausweises haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verlust des Leseausweises entstehen.

3. Ausleihe

Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises und nach Zahlung der entsprechenden Gebühr.

Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können gesonderte Leihfristen festgelegt werden. Benutzerinnen und Benutzer sind für die Einhaltung der Leihfrist verantwortlich.

Bei Reklamationen ist der Quittungsausdruck vorzulegen.

Die Leihfrist kann bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für das entlehene Medium vorliegt. Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können vom Bibliothekspersonal beschränkt werden.

Sachbücher, die nicht im Bestand der Bibliothek sind, können auf Wunsch von anderen Bibliotheken besorgt werden. Die Kosten hierfür sind in der Gebührenordnung geregelt.

4. Metropol-Card

Die Metropol-Card ist ein Leseausweis, der zur Nutzung der teilnehmenden Bibliotheken im Rhein-Neckar-Gebiet berechtigt. (Näheres siehe Flyer Metropol-Card oder <http://metropol-card.net>)

Anstelle des Leseausweises der Stadtbibliothek Sinsheim wird die Metropol-Card ausgegeben. Mit der Unterschrift auf der Metropol-Card werden die Benutzungs- sowie Gebührenordnungen und Hausordnungen aller teilnehmenden Bibliotheken anerkannt. Für die Metropol-Card wird eine Gebühr in Höhe von 20 € erhoben. Die Metropol-Card ist jeweils 1 Jahr ab dem Tag der Zahlung gültig. Näheres regelt die Gebührensatzung.

Zur erstmaligen Nutzung einer anderen Bibliothek ist in jeder der teilnehmenden Bibliotheken eine Anmeldung unter Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses mit Adressnachweis notwendig. Um die Gültigkeit der Metropol-Card in den teilnehmenden Bibliotheken zu überprüfen, ist eine Kontoabfrage im System der anderen Bibliothek/en notwendig.

Die einzelnen Leseausweise der teilnehmenden Bibliotheken verlieren mit der Ausstellung der Metropol-Card ihre Gültigkeit. Bei Rückkehr zu einem Einzel-Bibliotheksausweis wird die Metropol-Card eingezogen.

Darüber hinaus bleiben die Benutzungsbedingungen der einzelnen Bibliotheken auch bei Nutzung der Metropol-Card in der jeweils gültigen Form verbindlich. Unterschiedliche Regelungen für Leihfristen, Gebühren/Entgelte usw. sind zu beachten.

Die Rückgabe von entliehenen Medien ist nur in der verleihenden Bibliothek möglich. Ein Leihverkehr bzw. Rücktransport kann nicht übernommen werden.

Die Datenverwaltung der Bibliotheken erfolgt weiterhin unabhängig voneinander. Adress- und Namensänderungen sowie Verlust der Metropol-Card müssen in allen genutzten Bibliotheken gemeldet werden.

Verlängerungsanträge sind an jede Bibliothek einzeln zu richten, bzw. in den Online-Konten der entsprechenden Bibliothek zu bearbeiten.

5. Gebühren

Bei Überschreitungen der Leihfrist entstehen Versäumnisgebühren, unabhängig vom Zugang einer schriftlichen Erinnerung. Bei Überschreitung der Leihfrist von mehr als fünf Wochen werden die entliehenen Medien in Rechnung gestellt. Die hierfür anfallende Bearbeitungspauschale wird in der Gebührenordnung der Stadtbibliothek Sinsheim geregelt.

Im Falle eines Beitreibungsverfahrens entstehen weitere Gebühren.

6. Behandlung von Medien, Haftung

Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige Ersatz zu leisten, auf dessen Leserausweis die Medien entliehen worden sind.

Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung von entliehenen Medien, Software und Hardware entstehen.

7. Aufenthalt in der Bibliothek

Für den Aufenthalt und die Nutzung, insbesondere die Ausleihe, ist den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Bei Verstößen können ein Hausverbot sowie ein begrenzter oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek erfolgen.

Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen sofortiges Hausverbot und Strafanzeige.